

SVSE-Reglement Nr.4

Mitgliedschaft und
Teilnahmeberechtigung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Arten der Mitgliedschaft.....	3
Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
Art. 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder	3
Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
Art. 5 Mitgliederausweis.....	4
Art. 6 Teilnahmeberechtigung.....	4
Art. 7 Schlussbestimmungen	5

Art. 1 Arten der Mitgliedschaft

- 1.1 Der SVSE hat drei Kategorien von Mitgliedern
- Sektionen und deren Mitglieder
 - Einzelmitglieder
 - Verbände
- 1.2 Als Sektionen und deren Mitgliedern gelten:
- Mitgliedsektionen des SVSE gemäss Verzeichnis.
 - Alle Mitglieder von Sektionen, die dem SVSE angeschlossen sind.
- 1.3 Als Einzelmitglieder gelten:
- Einzelmitglieder, d.h. natürliche Personen, welche dem SVSE direkt angehören.
 - Gönnermitglieder, d.h. natürliche oder juristische Personen, welche den SVSE mit Beiträgen unterstützen.
 - Ehrenmitglieder, d.h. natürliche Personen mit besonderen Verdiensten um den SVSE.
- 1.4 Dem SVSE sind als Fachverbände und Organisationen zur Zeit angeschlossen:
- Schweizerischer Eisenbahner Sportkeglerverband (SESKV).

Art. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 2.1 Sektionsmitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft durch Aufnahme in eine dem SVSE angeschlossene Mitgliedsektion.
- 2.2 Wird eine Sektion neu im SVSE aufgenommen, erwerben deren Mitglieder mit der Aufnahme der Sektion auch die Mitgliedschaft im SVSE.
- 2.3 Als Einzelmitglieder können Personen aufgenommen, die nicht Mitglied einer Sektion sind.

Art. 3 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- 3.1 Mitgliedsektionen sind verpflichtet, dem SVSE alle ihnen angehörenden Mitglieder laufend namentlich zu melden.
- DV09 3.2 Die Mitgliederbeiträge für Mitgliedsektionen setzen sich zusammen aus:
- der Sektionspauschale pro Sektion
 - der Mitgliederpauschale pro Mitglied
- 3.3 Für die Beitragszahlungen erhalten die Mitgliedsektionen und Einzelmitglieder bis Ende März eine Rechnung, die bis zum 30. April zu begleichen ist.

- 3.4 Die Sektions- und Einzelmitglieder vom SVSE haben Anrecht auf einen Mitgliederausweis.
- 3.5 Jedes Sektionsmitglied ist in der Wahl seiner Sektionszugehörigkeit frei. Der Übertritt in eine andere Sektion ist jederzeit möglich, sofern die Sportreglemente einen Sektionswechsel während einer laufenden Meisterschaft nicht ausschliessen.
- 3.6 Gleichzeitige Sektionsmitgliedschaft bei mehreren Mitgliedsektionen ist zulässig. Im Zeitraum eines Kalenderjahres darf ein Doppelmitglied in der gleichen Sportdisziplin bzw. Wettkampfsart nur für eine Mitgliedsektion eingesetzt werden. Für spezielle Fälle ist das Sportreglement der entsprechenden Sportart gültig.
- 3.7 Doping ist verboten. Für alle SVSE-Mitglieder gelten die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic.

Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft beim SVSE endet bei natürlichen Personen mit dem Tod und bei juristischen Personen mit deren Auflösung, und im übrigen durch Austritt oder Ausschluss.
- 4.2 Der Austritt von Sektionsmitgliedern erfolgt mit dem Austritt oder Ausschluss aus der Sektion. Bei den übrigen Mitgliedern ist der Austritt auf Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Aufkündigung der Mitgliedschaft ist der Geschäftsleitung bis ein Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen.

Art. 5 Mitgliederausweis

- 5.1 Alle Sektions- und Einzelmitglieder erhalten einen Mitgliederausweis. Der Mitgliederausweis dient der Legitimation als Sektionsmitglied einer SVSE-Sektion bzw. als SVSE-Einzelmitglied.
- 5.2 Die Gebühren für die Mitgliederausweise, inkl. Ersatzausgaben, werden von der Geschäftsleitung festgelegt.

Art. 6 Teilnahmeberechtigung

- 6.1 Der Mitgliederausweis berechtigt zur Teilnahme an allen vom SVSE oder einer Sektion offiziell ausgeschriebenen Veranstaltungen. Darunter fallen Turniere, Meisterschaften, Wettkämpfe und Kurse.
- 6.2 Teilnehmer ohne Mitgliederausweis können an SVSE-Meisterschaften oder SVSE-Mannschaftsveranstaltungen, in Verbindung mit dem FVP-/Personalausweis öV, eine Tageslizenz erwerben. Tageslizenzen sind dem Mitgliederausweis gleichgestellt, ihre Gültigkeit ist jedoch auf einen Anlass beschränkt.

- 6.3 Für die Teilnahme an USIC-Wettkämpfen (Union sportive internationale des cheminots) im In- und Ausland ist der Mitglie­derausweis und der FVP-/Personal­ausweis öV erforderlich.
- 6.4 Kinder von Sektions- und Einzelmit­gliedern, die im laufenden Jahr das 12. Altersjahr noch nicht erreichen, können an SVSE-Sport­veranstaltungen teilnehmen, sofern diese eine Kategorie Jugend oder Schüler vorsehen. Sie benötigen keinen Mitglie­derausweis bzw. keine Tageslizenz.
- 6.5 Jedes Mitglied, das an einer ausweis­pflichtigen Veranstaltung teilnimmt, muss jederzeit seinen Mitglie­derausweis vorweisen können.

Art. 7 Schlussbestimmungen

- 7.1 Dieses Reglement wurde an der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 25.11.2000 in Luzern genehmigt. Es tritt am 01. Januar 2001 in Kraft. Das bisherige Reglement Nr.4, Ausgabe vom 2. Mai 1998 und sämtliche seither ergangenen Weisungen, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, sind ab 1.1.2001 gegenstandslos.

Schweizerischer Sportverband öffentlicher Verkehr

Der Präsident
sig. Hch. Güttinger

Der Sekretär
sig. P. Lienhard